

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin
Bundesministerium für Forschung
Technologie und Raumfahrt
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

**Referentenentwurf eines 30. Änderungsgesetzes zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz
hier: Verbändebeteiligung Hochschulrektorenkonferenz**

23.07.2026

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Derzeit gehören ihr 272 Mitgliedshochschulen an, an denen rund 90 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser breiten Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum der gemeinsamen Meinungsbildung der Hochschulen. Sie befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, insbesondere mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance. In dieser Funktion begleitet die HRK die Weiterentwicklung des Bundesausbildungsförderungsgesetz intensiv.

II. Gesamtbewertung

Die HRK begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Referentenentwurf eines 30. Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) die Weiterentwicklung des BAföG wieder auf die politische Agenda setzt. Das BAföG ist ein zentrales Instrument der Bildungsgerechtigkeit. Es ermöglicht jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ein Hochschul-

studium und trägt damit zugleich zur Sicherung der Fach- und Führungskräftebasis in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Kultur bei.

Der Handlungsdruck ist hoch. Im Jahr 2024 bezogen im Monatsdurchschnitt nur gut elf Prozent aller Studierenden BAföG. Zugleich belasten hohe Wohn- und Lebenshaltungskosten die Studierenden erheblich. Viele Studierende müssen in einem Umfang neben dem Studium arbeiten, der den Studienerfolg beeinträchtigen kann. Die stabil hohen Studierendenzahlen zeigen, dass das Hochschulstudium unverändert attraktiv ist. Daraus folgt kein Einsparpotenzial, sondern die Verpflichtung, den Zugang zum Studium und einen erfolgreichen Abschluss verlässlich abzusichern.

Der Entwurf enthält wichtige und überfällige Verbesserungen. Er ist jedoch keine grundlegende Reform des BAföG. Leistungsanhebungen kommen teilweise zu spät, die vorgesehene Dynamisierung bleibt unvollständig und die Reichweite der Förderung wird nicht strukturell erweitert.

Die HRK unterstützt deshalb eine zügige Verabschiedung der vorgesehenen Verbesserungen, verbindet dies aber mit konkretem Nachbesserungsbedarf. Der Novelle muss zudem die angekündigte strukturelle Neuordnung des BAföG folgen.

III. Bewertung der vorgesehenen Regelungen

Bedarfssätze und Wohnkostenpauschale

Die HRK begrüßt, dass die Wohnkostenpauschale für nicht bei den Eltern wohnende Studierende von 380 Euro auf 440 Euro angehoben werden soll. Auch die Anpassung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge ist sachgerecht. Die Anhebung des Grundbedarfs für Studierende von 475 Euro zunächst auf 503 Euro und später auf 563 Euro weist ebenfalls in die richtige Richtung.

Die vorgesehenen Zeitpunkte werden der Dringlichkeit jedoch nicht gerecht. Die Wohnkostenpauschale soll erst zum 1. April 2027 steigen; die Anhebungen des Grundbedarfs sind für den 1. August 2027 und den 1. April 2029 vorgesehen. Studierende sind den gestiegenen Kosten bereits heute ausgesetzt. Die Wohnkostenpauschale sollte daher, wie politisch angekündigt, bereits zum Wintersemester 2026/2027 erhöht werden; auch die erste Anhebung des Grundbedarfs ist vorzuziehen. Zugleich sind Höhe und

Staffelung erneut zu prüfen, damit die Verbesserungen nicht bis 2029 durch weitere Preissteigerungen teilweise aufgezehrt werden.

Freibeträge und Dynamisierung

Die jährliche Anhebung der Freibeträge ab dem 1. August 2028 ist ein wichtiger Systemwechsel. Sie kann verhindern, dass der Kreis der Förderberechtigten allein infolge nominal steigender Einkommen weiter schrumpft. Positiv ist auch, dass die Freibeträge bei der Darlehensrückzahlung entsprechend angepasst werden.

Eine pauschale jährliche Erhöhung um 1,5 Prozent gewährleistet allerdings nicht, dass die Freibeträge mit der tatsächlichen Einkommens- und Preisentwicklung Schritt halten. Bei einer stärkeren Lohnentwicklung kann die Förderquote weiter sinken. Erforderlich ist daher eine transparente, regelgebundene Dynamisierung anhand geeigneter Indikatoren. Sie muss auch Grundbedarf, Wohnkostenpauschale sowie Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge erfassen. Die in § 35 BAföG vorgesehene zweijährliche Überprüfung ab 2030 mit anschließender Neufestsetzung durch Gesetz reicht dafür nicht aus. Als Vorbild könnte die gesetzlich geregelte Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem SGB XII dienen. Für das BAföG sollte ein vergleichbarer Mechanismus entwickelt werden, der die einzelnen Bedarfs- und Freibeträge jährlich anhand sachgerechter, gesetzlich festgelegter Indikatoren fortschreibt. Dabei sollten der Grundbedarf insbesondere an der studierendenrelevanten Preis- und der allgemeinen Einkommensentwicklung, die Wohnkostenpauschale an der Mietentwicklung und die Versicherungszuschläge an den tatsächlichen Beitragssätzen ausgerichtet werden.

Digitalisierung und Verfahrensbeschleunigung

Die HRK unterstützt das Ziel, die Antragstellung grundsätzlich über das Portal „BAföG Digital“ abzuwickeln. Nutzerführung, Vollständigkeitsprüfungen und die medienbruchfreie Übernahme von Daten können Antragstellende entlasten, Bearbeitungszeiten verkürzen und die Ämter für Ausbildungsförderung von vermeidbaren Routinetätigkeiten befreien.

Die Digitalisierung darf sich jedoch nicht auf den elektronischen Antragseingang beschränken. Erforderlich ist ein durchgängig digitales Verfahren – von der Antragstellung über Nachweise, Rückfragen und Bescheid bis zur Auszahlung und gegebenenfalls Rückzahlung. Dazu gehören interoperable Fachverfahren, ein transparenter Bearbeitungsstatus und sichere, barrierefreie Kommunikationswege. Die Härtefallregelung und niedrighschwellige Unterstützung durch die Ämter müssen gewährleisten, dass niemand aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten oder digitaler Kompetenzen vom Zugang zur Förderung ausgeschlossen wird.

Bund und Länder müssen die für die Volldigitalisierung notwendigen Mittel, technischen Standards und personellen Kapazitäten verlässlich bereitstellen. Effizienzgewinne entstehen nicht allein durch eine gesetzliche Pflicht zur digitalen Antragstellung. Sie setzen funktionierende Systeme und ausreichend ausgestattete Ämter voraus.

Wegfall des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG

Die HRK begrüßt den vorgesehenen Wegfall des Leistungsnachweises ausdrücklich. Die Regelung ist im gestuften Studiensystem nur noch von begrenzter Aussagekraft. Bei Masterstudiengängen greift sie regelmäßig nicht; bei vielen Bachelorstudiengängen liegt der Nachweis zeitlich nur wenig vor dem Ende der Regelstudienzeit. Zugleich verursacht er erheblichen Aufwand bei Studierenden, Hochschulen und Ämtern für Ausbildungsförderung.

Die Abschaffung ist daher ein sinnvoller Beitrag zur Entbürokratisierung und kann Ressourcen für eine schnellere Antragsbearbeitung freisetzen. Die Übergangsregelungen sollten so klar und vollzugsfreundlich ausgestaltet werden, dass parallele Verfahren und neue Nachweispflichten vermieden werden. Die Verantwortung der Hochschulen für Studienqualität und Studienfortschritt bleibt unberührt.

Altersgrenze

Die geplante Streichung sämtlicher Ausnahmetatbestände von der Altersgrenze des § 10 Absatz 3 BAföG lehnt die HRK ab. Betroffen wären unter anderem beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, Studierende beim unmittelbaren Übergang vom Bachelor- in ein Masterstudium, Personen mit familiär bedingten Verzögerungen – insbesondere durch Kindererziehung – sowie Menschen, die

infolge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig werden.

Die geringe Zahl bisheriger Fälle ist kein sachlicher Grund, gerade diesen Personengruppen den Zugang zur Förderung zu versagen. Die Ausnahmetatbestände schützen atypische Bildungsbiografien und entsprechen den Zielen des lebenslangen Lernens sowie der Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte. Die Übergangsvorschrift mildert die Folgen nur begrenzt. Deshalb sind die Ausnahmen zu erhalten; perspektivisch bekräftigt die HRK ihre Forderung, starre Altersgrenzen im BAföG zu überwinden.

Finanzielle Verlässlichkeit und Vollzug

Die im Referentenentwurf ausgewiesenen Mehrausgaben des Bundes sind eine notwendige Investition in Bildungsgerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. Sie dürfen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschwächt werden. Zugleich müssen klare, bundeseinheitliche Vorgaben und ausreichende personelle Ressourcen sicherstellen, dass Ansprüche zeitnah bearbeitet und Leistungen verlässlich ausgezahlt werden.

IV. Weitergehender Reformbedarf: Das BAföG strukturell neu denken

Über diese Änderungen hinaus verweist die HRK auf die EntschlieÙung ihrer 40. Mitgliederversammlung „Chancengerechte akademische Bildung ohne Armutsrisiko“ vom 13. Mai 2025. Danach muss ein neues BAföG deutlich mehr Studierende erreichen und die Abhängigkeit vom Einkommen sowie von der Zahlungsbereitschaft der Eltern verringern. Im Zentrum steht ein transparentes Baukastensystem:

Elternunabhängige Basisförderung: Alle Studierenden sollen ohne gesonderten Antrag eine Basisförderung von 300 Euro erhalten. Sie könnte durch eine direkte Auszahlung des Kindergeldes an Studierende und dessen Aufstockung um 50 Euro realisiert werden.

Einkommensabhängiger Vollzuschuss: Studierende aus einkommensschwachen Haushalten sollen zusätzlich einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 700 Euro erhalten. Die Elternfreibeträge

sind so zu erhöhen, dass bis zu 30 Prozent der Studierenden von einem solchen Zuschuss profitieren.

Verlässliches Bildungsdarlehen: Bedürftige Studierende sollen die Finanzierung über ein staatlich administriertes Darlehen auf insgesamt bis zu 1.300 Euro monatlich aufstocken können. Studierende ohne Zuschussanspruch sollen ein Darlehen von bis zu 1.000 Euro erhalten können. Erforderlich ist ein fester, niedriger Zinssatz von ein bis zwei Prozent.

Die Beträge aller Bausteine sind an die tatsächliche Kostenentwicklung anzupassen. Flankierend fordert die HRK ein vollständig digitales Verfahren, ein Sonderbudget für die Digitalisierung der Studierendenwerke und eine unbürokratische vorläufige Erstförderung zur Überbrückung langer Bearbeitungszeiten.